

IX. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

In den traditionellen Akademien der Wissenschaften, wie der Preußischen, hatten Juristen eine prekäre Position, jedenfalls soweit sie sich nur, oder vorwiegend, mit dem geltenden Recht befassten:²⁵⁵ nicht umsonst versammelten sich Geisteswissenschaftler in einer Klasse, die laut ihrer Bezeichnung ihre Identität von der Philosophie und den Geschichtswissenschaften herleitete. Bereits kurz nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurde demgegenüber im Juni 1933 eine Akademie mit dem Auftrag gegründet, »die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern« und »das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen«: die Akademie für Deutsches Recht.²⁵⁶ Sie sollte zwar denselben Glanz wie die traditionellen Akademien ausstrahlen, zielte aber in erster Linie auf Gesetzgebung und versammelte eine (neue) Elite von Juristen, die bereit waren, sich an der Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu beteiligen. Die Akademie war Idee und Schöpfung von Hans Frank (1900–1946), Kämpfer für die nationalsozialistische Sache schon seit den Anfängen der Partei,²⁵⁷ seit März 1933 Justizminister von Bayern, später Reichsminister ohne Geschäftsbereich und nach Ausbruch des Krieges Generalgouverneur der von der Wehrmacht besetzten Teile Polens. Ernst Heymann war Mitglied der Akademie.²⁵⁸ Einen großen Teil ihrer Arbeit leistete sie in einer Vielzahl von Ausschüssen; Heymann gehörte

255 Vgl. oben Fn. 200 und 208.

256 Zu dieser HANS RAINER PICHINOT, *Die Akademie für Deutsches Recht: Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs*, Diss. jur. Kiel, 1981; HANS HATTENHAUER, *Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)*, in: JuS (1986), 680–684; WERNER SCHUBERT, *Vorbemerkungen zu der Gesamteition*, in: IDEM / WERNER SCHMID / JÜRGEN REGGE (Hg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse*, Bd. I, 1986, VIII–XIII. Zitate aus § 2 des Reichsgesetzes über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934 (durch dieses Gesetz wurde die Akademie zu einer öffentlichen Körperschaft des Reichs).

257 Vgl. neuerdings das Schlaglicht bei KARL LOEWENSTEIN, *Des Lebens Überfluß: Erinnerungen eines ausgewanderten Juristen*, 2023, 125 f.

258 Eine Liste aller Akademiemitglieder findet sich bei PICHINOT, *Die Akademie für Deutsches Recht* (Fn. 256), 156–167.

den Ausschüssen für Aktienrecht, für das Recht des Handelsstandes und der Handelsgeschäfte, und für gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht sowie für Kartellrecht an. Er beteiligte sich an den Sitzungen und Diskussionen; gelegentlich veröffentlichte er einen in diesem Rahmen gehaltenen Vortrag.²⁵⁹ An der Erarbeitung eines Volksgesetzbuches nahm Heymann durch eine Stellungnahme zu der Frage teil, ob das Handelsrecht in dieses Gesetzbuch eingegliedert werden solle.²⁶⁰ Präsident der Akademie für Deutsches Recht war Hans Frank; zu seinem Stellvertreter wurde 1937 Carl August Emge ernannt. Emge (1886–1970)²⁶¹ kannte Heymann aus dessen Marburger Zeit; in seinen Erinnerungen nennt er ihn einen Freund und Lehrer.²⁶² Er war überzeugter Nationalsozialist und (seit 1931) Mitglied der Partei. 1934 war er, unter dem Dekanat von Heymann, als Ordinarius für Rechtsphilosophie an die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin berufen worden und wurde damit formell

259 So geht der Aufsatz zum Thema: Die Neugestaltung des Handelsmaklerrechts in Deutschland, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13,3/4 (1940/41), 303–350, auf ein Referat im Handelsrechtsausschuss der Akademie zurück. Ein Vortrag über die Bedeutung der Rechtsvergleichung wurde in der Zeitschrift der Akademie veröffentlicht (vgl. unten Fn. 301). 1936 steuerte Heymann einen Beitrag über den Erfinder im neuen deutschen Patentrecht zu einer Festschrift der Akademie anlässlich des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin bei, 99–126.

260 WERNER SCHUBERT/WERNER SCHMID/JÜRGEN REGGE (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. III/1: Volksgesetzbuch, 1988, 370–381. Einen solchen Vorschlag hatte Hermann Krause unterbreitet; Heymann lehnte das ab: Dass das Handelsrecht als Sondermaterie aufgefasst würde, sei historisch eine uralte Vorstellung; und auch für die heutige Zeit sei festzustellen, »daß sich das Handelsrecht in keiner Weise dem bürgerlichen Recht angenähert hat. [...] Da das Volksgesetzbuch etwas Bleibendes sein soll, ist das Handelsrecht in seiner Beweglichkeit für eine Gesamtkodifikation nicht geeignet«.

261 Zu ihm CHRISTIAN TILITZKI, Der Rechtsphilosoph Carl August Emge: Vom Schüler Cohens zum Stellvertreter Hans Franks, in: Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie 89 (2003), 459–496.

262 CARL AUGUST EMGE, Erinnerungen eines Rechtsphilosophen an die Umwege, die sich schließlich doch als Zugänge nach Berlin erwiesen, an die dortige rechtsphilosophische Situation und Ausblicke auf Utopia, in: Studium Berolinense: Gedenkschrift zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 1960, 37–108, 79 (»[...] mein verehrter alter Lehrer aus Marburg«), 89 (»Mit meinem alten Freund Heymann [...]«), 91 (»Mein alter Lehrer Heymann [...]«). Promoviert hat Emge in Marburg im Jahre 1918 mit einer bürgerlich-rechtlichen Arbeit (Der Vollzugsort beim gegenseitigen Vertrag), freilich nicht bei Heymann, sondern bei Franz Leonhard. Das Exemplar der Arbeit der Staatsbibliothek in Hamburg enthält einen Lebenslauf, dasjenige des MPI nicht. In diesem Lebenslauf dankt Emge all seinen Lehrern in Marburg und Heidelberg, die er im Einzelnen aufzählt.

Nachfolger des Romanisten Fritz Schulz (dieser war, weil »nicht-arisch« im Sinne des Berufsbeamtengesetzes, entpflichtet worden).²⁶³ Anfang Mai 1934 konstituierte sich im Weimarer Nietzsche-Archiv als Teil der Akademie für Deutsches Recht ein Ausschuss für Rechtsphilosophie; auch hier war Frank Vorsitzender und Emge sein Stellvertreter. Heymann gehörte auch diesem Ausschuss an; zu den weiteren Mitgliedern zählten Reichsleiter (später Reichsminister) Alfred Rosenberg, Carl Schmitt und Martin Heidegger. Nach Juni 1934 haben weitere Sitzungen dieses Ausschusses offenbar nicht mehr stattgefunden; jedenfalls gibt es keine einschlägigen Akten oder Pressemitteilungen. Im Sommer 1938 wurde der Ausschuss offiziell aufgelöst.²⁶⁴

263 Dazu GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 159–161, 198–200 (die Berufung Emges war ein Tagesordnungspunkt auf der ersten Sitzung, die Heymann leitete; als er in die Fakultätssitzung kam, habe er den Antragsentwurf zur Berufung von Emge schon dabeigehabt). Vgl. auch TILITZKI, in: Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie 89 (2003), 464 (»Heymann [...], der sich nach 1933 zu Emges wichtigsten [sic] Fürsprecher in der Berliner Fakultät aufschwang«).

264 WERNER SCHUBERT, Einleitung, in: IDEM (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Bd. XXIII: Weitere Nachträge (1934–1939), 2019, 9–23. Über den Ausschuss für Rechtsphilosophie ist von zwei französischen Wissenschaftlern behauptet worden, er habe maßgeblich an der Erarbeitung der Nürnberger Gesetze mitgewirkt und später sogar den Völkermord an den europäischen Juden vorbereitet; dagegen KAVEH NASSIRIN, Den Völkermördern entgegengearbeitet?, in: FAZ vom 9. Juli 2018, N 3. In einer gewaltigen (Privat-)Publikation wird neuerdings zudem die These aufgestellt, der Ausschuss für Rechtsphilosophie sei während des »Dritten Reichs« der Kopf des »akademischen Nationalsozialismus« gewesen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Ausschuss bis in den Januar 1943 hinein bestanden habe: MIRIAM WILDENAUER, Der akademische Nationalsozialismus: Grundlegendes über den Ausschuss für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht, 2022, 712 S. (drei weitere Bände sind angekündigt). Es handelt sich im Grunde um eine kommentierte Materialsammlung, deren Schlussfolgerungen aber weithin auf Spekulationen beruhen. Wildenauer stützt sich in erster Linie auf eine Mitgliederliste des Ausschusses, die nicht vor Juli 1941 entstanden sein kann; diese Liste ist aber durchgestrichen. Dazu SCHUBERT (diese Fn.), 14.

